

Schaffung von Ruhe und Ordnung im Dorf ging so weit, daß von ihm verlangt wurde, wie der § 62 des 7. Titels besagte, "bei vorkommendem Zank und bei Schlägereien sich sofort ins Mittel zu legen und alle Gewalttätigkeiten vorzubeugen hatte." Die Bestellung eines handfesten Dorfboten war hiernach wohl am Platze, wenn er nicht selbst die "Hemdärmel aufkremplen wollte." In der Gemeinde Obermassen war 1844 für das Amt des Bauernboten und Wegewärters für eine Jahresentschädigung von 12 Thlr. der Schuster Steffen bestellt worden. 1869 erhielt ein Einwohner namens Epmann als Dorfbote 8 Thlr. und als Spritzenmeister 7 Thlr. Die Bezüge des Gemeindedieners sind 1896 auf 60 M und 1909 auf 100 M erhöht worden.

Ähnlich so wird auch in den anderen Gemeinden des Amtes ein Dorfbote bestellt und bezahlt worden sein.

Schulze und Schöffen bildeten das Dorfgericht für leichte Übertretungen, soweit sie mit Strafen bis zu 1 Thlr. bestraft werden konnten. Eine Änderung in der Dorfverfassung von 1794 brachte die Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 31.10.1841. (GSS 297). Es entstand eine der Eigenart der Landbevölkerung entsprechende neue Gemeindeverfassung. An die Stelle der bevorrechtigten "angesessenen Wirte" trat die Gruppe der "Meistbeerbten". Sie setzte sich zusammen aus den altberechtigten Bauern, Köttern usw.) und dazu jetzt allen anderen Hausbesitzern. Als Besonderheit galt das Stellvertreterrecht. Bei Eltern waren ihre großjährigen Söhne, bei den Bauernhöfen Pächter oder Verwalter zugelassen. In jedem Falle gehörten zur Gemeindevertretung die Rittergutsbesitzer, die sich durch ihre Rentmeister oder Pächter vertreten lassen konnten. Die Rittersitze unseres Amtsbezirkes, Haus Heeren, Werve, Heyde, Westhemmerde und Velmede mit Töddinghausen, blieben Bestandteile der Gemeinden, obgleich sie hätten eigene Gutsbezirke bilden können. Die Amtsperiode der Gemeindevertreter, soweit sie gewählt wurden, betrug 6 Jahre, von denen alle 3 Jahre die Hälfte durch Neuwahlen zu ersetzen waren. Der Gemeindevorsteher wurde jetzt aus der Mitte der Meistbeerbten auf den Vorschlag des Amtsmanns vom Landrat ernannt. Das am Schulzenhofe klebende Vorsteheramt war in Wegfall gekommen, wengleich sie auch jetzt in der Regel geeignete Personen für das wichtige Amt stellten. Wegen der erforderlichen Zeit und auch Fachkenntnisse konnten selten Kötter und Brinksitzer dieses Amt versehen. Unter Mitwirkung der Gemeindevertreter, deren Zahl je nach Größe der Gemeinde verschieden war, führte der Vorsteher als Unterbehörde des Amtes die Gemeindeverwaltung. Das Kassen- und Rechnungswesen blieb der unmittelbaren Aufsicht des Amtsmanns vorbehalten. Das Strafrecht des Gemeindevorstehers war bestehen geblieben.